

**Prüfprotokoll UZ 77**

**Carsharing**

Version 1.0

Ausgabe vom 1. Jänner 2022

**Allgemeine Erläuterungen**

1. Die Übereinstimmung der beantragten Dienstleistung mit den Anforderungen dieser Umweltzeichen Richtlinie ist im Rahmen eines Gesamtgutachtens durch eine unabhängige und qualifizierte Prüfstelle zu prüfen und nachzuweisen.
2. Das Prüfprotokoll ist in erster Linie Hilfsmittel für die Begutachtung und Zeichennutzung und stellt eine Spezifizierung der in der Richtlinie angeführten Nachweise dar. Es zielt darauf ab die Begutachtung einheitlich zu gestalten.
3. Das Protokoll ist ein praxisbezogener Leitfaden zur Prüfungsdurchführung in dem alle Anforderungen der Richtlinie wie in einer Checkliste, gemeinsam mit den jeweiligen Nachweisen, dargestellt sind.
4. Das Prüfprotokoll ist als Formular erstellt und kann elektronisch ausgefüllt werden.
Bitte senden Sie ein Exemplar des Prüfprotokolls mit Originalunterschrift per Post an den VKI.

**Bei Fragen zum Prüfprocedere kontaktieren Sie bitte:**

VKI – Verein für Konsumenteninformation

Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien

Tel.: +43 (0)1 588 77-0; Fax DW: 73

DI Christian Kornherr DI Oswald Streif

Tel: DW 254 Tel: DW 272

e-m@il: ckornherr@vki.at e-m@il: ostreif@vki.at

**Allgemeine Angaben**

**Angaben zur Antragstellerin:**

Firma:

Adresse:

Ansprechpartner:

Stätte der Dienstleistung:

Telefon:         Fax:

em@il:

**Angaben zur Prüfstelle:**

Firma:

Adresse:

GutachterIn::

Telefon:         Fax:

em@il:

**Angaben zum Gutachten (bitte ankreuzen):**

**ERSTPRÜFUNG** [ ]

Alle Anforderungen sind zu überprüfen und das komplette Prüfprotokoll ist auszufüllen.

**FOLGEPRÜFUNG (VERLÄNGERUNG DER ZEICHENNUTZUNG) [ ]**

**Änderungen** [ ]

der Dienstleistung Carsharing und der Richtlinie sind in den entsprechenden Punkten auf Vereinbarkeit mit den aktuell gültigen Kriterien zu überprüfen.

Hat sich **seit dem letzten Gutachten etwas geändert?** [ ]  ja [ ]  nein

Anmerkungen/Beilage Nr.:

# Punkt 2 Geltungsbereich

Ein Carsharinganbieter ist ein Unternehmen bzw. eine Organisation unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind. Ebenfalls sollen in Anlehnung an das deutsche Carsharing-Gesetz sowohl stationsunabhängiges als auch stationsbasiertes Carsharing sowie Mischformen von beiden inkludiert werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Gemeinden, Vereine, Betreiber von Wohnanlagen, Betreiber von Plattformen und andere Organisationen unbesehen der Rechtsform.

Ist die Antragstellerin Carsharing-Anbieterin im Sinne dieser Definition? [ ]  ja [ ]  nein

Grundsätzlich gilt, dass die Dienstleistung Carsharing ausgezeichnet wird und nicht Fahrzeuge oder das Unternehmen. Daher ist es Anbietern möglich, aus ihrem Angebotsspektrum das Umweltzeichen für einzelne Dienstleistungen zu beantragen, wenn sie für den Verbraucher klar abgegrenzt sind.

# Punkt 3.1.1 Anforderungen für die Teilnahmeberechtigung am Carsharing

Wird grundsätzlich jeder volljährigen Person eine Teilnahmeberechtigung gewährt?

*Hiervon unberührt bleiben die Prüfung des Führerscheinbesitzes, des Mindestalters sowie die Bonitätsprüfung entsprechend deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen* *oder Entscheidungen des Vorstandes eines Vereines über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.*

Nachweis

Die Carsharinganbieterin legt Dokumente (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen) vor, aus denen die Teilnahmeberechtigung von Personen am Carsharing hervorgeht.

Nachweis siehe Beilage Nr.:

###

# Punkt 3.1.2 Mindestleistungsumfang bei der Nutzung von Carsharingfahrzeugen

* Ist die Nutzung des Carsharingfahrzeugs an 24 Stunden täglich ohne persönlichen Kontakt zum Anbieter[[1]](#footnote-1) möglich? [ ]  ja [ ]  nein
* Werden Freifahrten nicht oder nur für Tank- und Batteriebeladung, Fahrzeugpflege oder einmalig für Neukunden berücksichtigt? [ ]  ja [ ]  nein
* Wenn „nein“, werden bei Vorlage *von Dauer- oder Zeitfahrscheinen des ÖV (z. B. VorteilsCard, Jahreskarten, Monatskarten, Wochenkarten etc.) oder bei Vereinsmitarbeit Vergünstigungen (zb. Entfall der Registrierungsgebühr) gewährt?* [ ]  ja [ ]  nein

*Anmerkung: auch bei Vorlage einer RAL-Urkunde zur Konformitätsbestätigung können unter dieser Bedingung Freifahrten gewährt werden.*

* Werden die Fahrzeuge entsprechend den Herstellerempfehlungen regelmäßig gepflegt und gewartet? [ ]  ja [ ]  nein
* Gibt es eine Kundeninformation über umweltschonende und lärmarme Fahrweise?

 [ ]  ja [ ]  nein

Nachweis

*Die Carsharinganbieterin weist die Einhaltung der Anforderungen durch die Vorlage geeigneter Dokumente (z. B. Vertragsbedingungen, Tarife, Eigenerklärungen, Kundeninformationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise und Angebote zur Schulung zur umweltschonenden Fahrweise) nach.*

Nachweise siehe Beilage Nr.:

# Punkt 3.1.3 Mindestleistungsumfang für die Carsharingdienstleistungen

* Fahrzeug-Fahrberechtigte-Verhältnis1:

Umfasst die Fahrzeugflotte mehr als 5 Fahrzeuge? [ ]  ja [ ]  nein

Wenn „nein“, gibt es pro Fahrzeug mindestens 10 registrierte Fahrberechtigte?

 [ ]  ja [ ]  nein

Wenn „ja“, gibt es pro Fahrzeug mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte?

 [ ]  ja [ ]  nein

* Weitergabe von Daten zum Status von Carsharingfahrzeugen:

Umfasst die Fahrzeugflotte mehr als 50 Fahrzeuge? [ ]  ja [ ]  nein

Wenn „ja“, werden den Kommunen und den lokal ansässigen Verkehrsunternehmen/-verbünden zur direkten Anzeige in verkehrsübergreifenden Mobilitätsplattformen öffentlich zugängliche Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen (Standort, Größe des Fahrzeugs, Nutzungsverfügbarkeit) zur Verfügung gestellt?

 [ ]  ja [ ]  nein

Nachweis

*Der Carsharinganbieter weist die Einhaltung des Fahrzeug-Fahrtberechtigte-Verhältnisses durch die Angabe der Größe der Fahrzeugflotte sowie die Zahl an Fahrberechtigten nach. Mit einer Eigenerklärung bestätigt der Carsharinganbieter die Bereitschaft zur Weitergabe von Daten zum Status von Carsharingfahrzeugen.*

Nachweis siehe Beilage Nr.:

Anmerkungen:

# Punkt 3.2.1 Sicherstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge

Erfüllt die Fahrzeugflotte des Carsharinganbieters alle vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit? [ ]  ja [ ]  nein

Nachweis

Der Carsharinganbieter erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt in geeigneter Weise eine gültige Zulassungsbescheinigung aller Fahrzeuge der Carsharingflotte vor.

Nachweis siehe Beilage Nr.:

# Punkt 3.2.2 Reduktion der Luftschadstoffbelastung Stickoxidausstoß (NOx) bei Fahrzeugen mit Dieselmotor[[2]](#footnote-2)

*Jeweils bis zum 31.3 des der Antragstellung folgenden Jahres für alle neuen Dieselfahrzeuge nachzuweisen:*

Weisen alle ab dem Zeitpunkt der Antragstellung neu in die Carsharingflotte aufgenommenen Dieselfahrzeuge der Klasse M1 (Pkw) und N1 (leichte Nutzfahrzeuge) einen NOx-Grenzwert für Euro 6-Fahrzeuge nach EC/715/2007 inklusive des Konformitätsfaktor von 1,5 im RDE-Messverfahren auf? [ ]  ja [ ]  nein

*Für Pkw (M1) liegt der maximale NOx-Ausstoß bei 120 mg/km (80 mg/km \* 1,5).*

*Für leichte Nutzfahrzeuge*

* + - *N1 / Gruppe I: 120 mg/km (80 mg/km \* 1,5);*
* *N1 / Gruppe II: 157,5 mg/km (105 mg/km \* 1,5)*
* *N1 / Gruppe III: 187,5 mg/km (125 mg/km \* 1,5)*

***Nachweise***

*Gültige Zulassungsbescheinigung für alle neuen Dieselfahrzeuge. Alternativ kann der für die RDE-Messung deklarierte Wert der NOx-Emissionen in die Excel-Tabelle „Nachweisführung technische Anforderungen“ eingetragen werden (Tabelle bei VKI erhältlich).*

*Die Werte sind einer offiziellen Datenbank mit den NOx-Messungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu entnehmen. Als weitere alternative Nachweismethode kann eine Erklärung der Fahrzeugherstellerin beigelegt werden, aus der die Einhaltung der aufgeführten NOx-Emissionswerte hervorgeht.*

**Nachweis(e)** siehe Beilage Nr.:

Anmerkungen:

**Plattformen, die private Dieselfahrzeuge vermitteln:**

Alle Dieselfahrzeuge im privaten Besitz der Klasse M1 und N1, die über die Betreiberin einer Plattform angeboten werden, müssen anstelle des Punktes 3.2.2 bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Zulassung mit der EG-Emissionsklasse von Euro 6 und darüber nachweisen, resp. die entsprechenden Emissionsgrenzwerte, inclusive einem CO2-Grenzwert von 110 g/km mit Nachweis Zulassungsbescheinigung einhalten.

Werden diese Bedingungen eingehalten? [ ]  ja [ ]  nein

Nachweis siehe Beilage Nr.:

Anmerkungen:

# Punkt 3.2.3 Reduktion der Luftschadstoffbelastung Partikelausstoß (PN) bei Benzinfahrzeugen[[3]](#footnote-3)

*Bei Antragstellung und jeweils bis zum 31.3. des der Antragstellung folgenden Jahres für alle ab September 2018 neuen Benzinfahrzeuge mit Direkteinspritzung nachzuweisen:*

Weisen alle ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und alle ab September 2018 neu in die Carsharing-Flotte aufgenommenen Benzinfahrzeuge der Klasse M1 (Pkw) und N1 (leichte Nutzfahrzeuge) einen Partikelaustoß (PN) von max. 6\*1011 auf?

[ ]  ja [ ]  nein

***Nachweis(e)***

*Als Nachweis für die Einhaltung der EG-Emissionsklasse Euro 6c oder besser legt der Antragsteller in geeigneter Form eine gültige Zulassungsbescheinigung für alle neuen Benzinfahrzeuge vor. Alternativ trägt er den deklarierten Wert der Partikel-Emissionen (Anzahl/km) (WLTC oder RDE) in die Excel-Tabelle „Nachweisführung technische Anforderungen“ (Tabelle bitte bei VKI anfragen) ein. Die Werte sind einer offiziellen Datenbank mit den Partikel-Emissionen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu entnehmen. Als weitere alternative Nachweismethode kann eine Erklärung der Fahrzeughersteller beigelegt werden, aus der die Einhaltung der aufgeführten Partikel-Emissionswerte oder der Einsatz eines wirksamen Partikelfilters hervorgeht.*

*Der Nachweis, dass es sich um ein Benzinfahrzeug ohne Direkteinspritzung handelt, kann über eine geeignete technische Beschreibung geführt werden.*

**Nachweis(e)** siehe Beilage Nr.:

Anmerkungen:

**Plattformen, die private Benzinfahrzeuge vermitteln:**

Alle Benzinfahrzeuge im privaten Besitz der Klasse M1 und N1, die über die Betreiberin einer Plattform angeboten werden, müssen anstelle des Punktes 3.2.3 bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Zulassung mit der EG-Emissionsklasse von Euro 6c und darüber nachweisen, resp. die entsprechenden Emissionsgrenzwerte, inclusive einem CO2-Grenzwert von 120 g/km mit Nachweis Zulassungsbescheinigung einhalten.

Werden diese Bedingungen eingehalten? [ ]  ja [ ]  nein

Nachweis siehe Beilage Nr.:

Anmerkungen:

# Punkt 3.2.4 Modernisierung der Carsharing-Flotte (Dieselfahrzeuge)1

Hielten

• ab 01.01.2020 mindestens 90 %,

• bis 31.12.2022 100 %

aller Dieselfahrzeuge, die bereits zum 31.12.2016 Teil der Carsharing-Flotte waren,

a) die Anforderungen zur Reduktion der NOx-Emissionen (siehe Abschnitt 3.2.2) ein?

 [ ]  ja [ ]  nein

oder

b) sind sie nicht mehr Bestandteil der Carsharing-Flotte? [ ]  ja [ ]  nein

***Nachweis***

*Die Carsharing-Anbieterin weist bei Antragstellung und jeweils zum 31.03. des Folgejahres die Modernisierung seiner Fahrzeugflotte im jeweiligen Vorjahr nach. Dazu trägt sie alle bis zum 31.12.16 in der Carsharing-Flotte betriebenen Dieselfahrzeuge inklusive der aktuellen Informationen hinsichtlich der NOx-Emissionswerte und der Zugehörigkeit zur Fahrzeugflotte in die Excel-Tabelle „Nachweisführung technische Anforderungen“ ein.*

*Liegen keine Informationen zu den NOx-Emissionswerten (Nachweis gemäß Abschnitt 3.2.2) vor, wird davon ausgegangen, dass die Fahrzeuge die NOx-Anforderungen gemäß Abschnitt 3.2.2 nicht erfüllen.*

**Nachweis(e)** siehe Beilage Nr.:

Anmerkungen:

# Punkt 3.2.5 Förderung der Elektromobilität – Neufahrzeugquote für elektrische Fahrzeuge1

Nur nachzuweisen bei Flotten mit mehr als 50 Fahrzeugen.

Sind

• mindestens 20%

der Fahrzeugflotte rein batterieelektrische oder Brennstoffzellenfahrzeuge? [ ]  ja [ ]  nein

***Nachweis***

*Der Carsharing-Anbieter weist bei Antragstellung die Quote für elektrische Fahrzeuge in der bestehenden Fahrzeugflotte nach. Dazu trägt er Informationen hinsichtlich des Antriebssystems für alle Flottenfahrzeuge in die Excel-Tabelle „Nachweisführung technische Anforderungen“ ein.*

**Nachweis(e)** siehe Beilage Nr.:

Anmerkungen:

# Punkt 3.2.6 Stromherkunft an eigenen Ladestationen

Werden an allen durch den Carsharing-Anbieter selbst betriebenen oder in Kooperation mit Energieversorgern für das Carsharing betriebenen Ladepunkten zu 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingesetzt. [ ]  ja [ ]  nein

***Nachweis***

*Der Carsharing-Anbieter weist für die genannten Ladepunkte den Strombezug aus erneuerbaren Energiequellen über die Stromkennzeichnung (100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen) des eingesetzten Stromtarifs nach. Bei der Nutzung erneuerbaren Eigenstroms findet der Nachweis über eine Eigenerklärung des Carsharing-Anbieters statt.*

Nachweis siehe Beilage Nr.:

# Punkt 3.2.7 Einsatz emissionsarmer und flächensparender Fahrzeuge[[4]](#footnote-4)

Besteht die Fahrzeugflotte

• mindestens zu 75% aus Fahrzeugen der KBA-Segmente Mini, Kleinwagen

 Kompaktklasse, Van/Mini-Van, Utility und [ ]  ja [ ]  nein

• mindestens zu 45%**[[5]](#footnote-5)**  aus Fahrzeugen der KBA-Segmente Mini und Kleinwagen,

 [ ]  ja [ ]  nein

• und enthält keine Fahrzeuge der KBA-Segmente Sportwagen und Oberklasse.

 [ ]  ja [ ]  nein

Dabei ausgenommen sind jeweils als leichte Nutzfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge (N1) und Pkw (M1), die auf acht oder mehr Sitzplätze zugelassen sind.

***Nachweis***

*Der Carsharing-Anbieter weist bei Antragstellung und jeweils zum 31.03. des Folgejahres die Einhaltung des Einsatzes emissions- und flächenarmer Fahrzeuge im Vorjahr nach. Dazu trägt er Informationen hinsichtlich des KBA-Segments und der Anzahl der zugelassenen Sitzplätze für die gesamte Fahrzeugflotte in Excel-Tabelle „Nachweisführung technische Anforderungen“ ein.*

**Nachweis(e)** siehe Beilage Nr.:

Anmerkungen:

# Punkt 3.3 Verwendung des Umweltzeichen in Verbindung mit dem Logo des Carsharing-Anbieters

Wird das Umweltzeichen nur in Verbindung mit dem Logo der Carsharing-Anbieterin an den Stationen, auf Druckschriften, Werbematerialien (für die Mobilitätsdienstleistung) und auf den Fahrzeugen abgebildet? [ ]  ja [ ]  nein

Grundsätzlich gilt, dass die Dienstleistung ausgezeichnet wird und nicht allein die Fahrzeuge oder das Unternehmen. Daher ist es Anbietern möglich, aus ihrem Angebotsspektrum das Umweltzeichen für einzelne Dienstleistungen zu beantragen, wenn sie für den Verbraucher klar abgegrenzt sind. Die Zeichennehmer dürfen dann auch nur diese Dienstleistung mit dem Österreichischen Umweltzeichen bewerben. Es dürfen nur solche Fahrzeuge als Werbeträger verwendet werden, die ausschließlich für die ausgezeichnete Dienstleistung eingesetzt werden.

***Nachweis***

*Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderungen durch die Abbildung des Logos als Carsharing-Anbieter an den Stationen, auf Druckschriften, Werbematerialien (für die Mobilitätsdienstleistung) und auf den Fahrzeugen nach.*

**Nachweis(e)** siehe Beilage Nr.:

Anmerkungen:

# Gesamtbeurteilung

**Hiermit wird bestätigt, dass das geprüfte Carsharing der Anbieterin**
**vollinhaltlich der Richtlinie UZ 77 „Carsharing“ vom 1. 1. 2022 entspricht.**

      **,**

 (Ort) (Datum) (Unterschrift und Stempel

 des Gutachters)

1. Fahrzeuge im privaten Besitz, die über die Betreiberin einer Plattform angeboten werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Alle Dieselfahrzeuge im privaten Besitz der Klasse M1 und N1, die über die Betreiberin einer Plattform angeboten werden, müssen anstelle dieser Regelung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Zulassung mit der EG-Emissionsklasse von Euro 6 und darüber nachweisen, resp. die entsprechenden Emissionsgrenzwerte, inclusive einem CO2-Grenzwert von 110 g/km mit Nachweis Zulassungsbescheinigung einhalten. [↑](#footnote-ref-2)
3. Alle Benzinfahrzeuge im privaten Besitz der Klasse M1 und N1, die über die Betreiberin einer Plattform angeboten werden, müssen anstelle dieser Regelung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Zulassung mit der EG-Emissionsklasse von Euro 6c und darüber nachweisen, resp. die entsprechenden Emissionsgrenzwerte, inclusive einem CO2-Grenzwert von 120 g/km mit Nachweis Zulassungsbescheinigung einhalten. [↑](#footnote-ref-3)
4. Für Fahrzeuge im privaten Besitz, die über die Betreiberin einer Plattform angeboten werden, sind die jeweiligen Anteile an KBA-Segmenten durch Eintragung in die Excel-Tabelle „Nachweisführung technische Anforderungen“ zu erheben. [↑](#footnote-ref-4)
5. *„Übersteigt der Anteil rein batterieelektrischer oder Brennstoffzellenfahrzeuge 20 % der Fahrzeugflotte, kann der Anteil der KBA-Segmente Mini und Kleinwagen für diese batterieelektrischen oder Brennstoffzellenfahrzeuge auch auf das KBA-Segment „Kompaktklasse“ erweitert werden.“* [↑](#footnote-ref-5)